

Satzung der Gemeinde Neuried über die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) inkl. Änderungssatzung

Vom 27.07.2016

Die Gemeinde Neuried erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) am 22.07.2015 folgende Satzung. Ferner erlässt die Gemeinde Neuried am 27.07.2016 auch die Änderungssatzung zu dieser Kita-Gebührensatzung.

§ 1 Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Neuried erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Satzung der Gemeinde Neuried über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)) Benutzungsgebühren (Gebührensätze, § 4).

(2) Zusätzlich zur Benutzungsgebühr wird pro Kind eine monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Lehrmaterial (Spielgeld) in Höhe von 7,50 € erhoben.

(3) Bei Inanspruchnahme der Verpflegung (Mittagessen) ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine pauschale Essensgebühr entsprechend der gewählten Besuchsart zu entrichten („Essensgeld“, § 3 Abs. 2 und Abs. 3).

(4) Bei Inanspruchnahme des Fremdsprachenunterrichts in den Kindergärten wird eine Gebühr in Höhe von 6 € pro Monat erhoben (§ 3 Abs. 4).

(5) Eine Getränkegebühr (Getränkegeld) wird nicht erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind
a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand, Fälligkeit

(1) Bei den Benutzungsgebühren (§ 4) sowie beim Spielgeld (§ 1 Abs. 2) entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei den Essensgebühren (§ 1 Abs. 3, § 3 Abs. 3) entsteht die Gebührensschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Essen, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Als Buchungsart kann zwischen fünf Tagen ⁽⁵⁾, vier Tagen ⁽⁴⁾ oder nur zwei Tag ⁽²⁾ pro Woche gewählt werden. Diese Buchungsart kann nur 1x pro Kita-Jahr geändert werden.

(3) Die Essensgebühren sind pauschale Beiträge, die nicht mehr abgerechnet werden. Sie sind für 12 Monate

a) in der Kinderkrippe in Höhe von 50 € ⁽⁵⁾ bzw. 40 € ⁽⁴⁾ bzw. 20 € ⁽²⁾ pro Monat

b) im Kindergarten in Höhe von 50 € ⁽⁵⁾ bzw. 40 € ⁽⁴⁾ bzw. 20 € ⁽²⁾ pro Monat

c) im Hort in Höhe von 55 € ⁽⁵⁾ bzw. 44 € ⁽⁴⁾ bzw. 22 € ⁽²⁾ pro Monat

zu leisten. Bei der Festsetzung der Beträge wurden bereits die Schließungszeiten berücksichtigt. In Sonderfällen kann der Beitrag nach billigem Ermessen festgesetzt oder (z.B. bei Krankheit von mindestens 2 Wochen) auf Antrag erstattet werden, wenn die Änderung der Essensbestellung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig abgestimmt wurde.

(4) Bei den Gebühren für den Fremdsprachenunterricht (§ 1 Abs. 4) entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Fremdsprachenunterricht, im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(5) Die Benutzungsgebühren, das Spielgeld, die Essensgebühren und die Gebühren für den Fremdsprachenunterricht werden am 15. des laufenden Benutzungsmonats fällig.

(6) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während des Monats ist für diesen Monat die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die aus Gründen der Eingewöhnung in der Kinderkrippe erst zur Mitte des Monats aufgenommen werden; in diesen Fällen ist eine monatliche Benutzungsgebühr in Höhe von 84,50 € zu entrichten.

(7) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, Brückentagen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (Streik, etc.) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren. Ebenso wenig berechtigen mit dem Träger oder dem pädagogischen Personal abgestimmte Änderungen in der Einrichtung sowie Urlaubs- und Krankheitszeiten des Kindes zu einem Gebührenerlass oder einer Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer des Besuchs (täglich durchschnittliche Nutzungszeit = Wochendurchschnitt) in der Kindertageseinrichtung.

(2) Folgende Benutzungsgebühren werden für jeden angefangenen Monat erhoben:

a) für die Benutzung der Kinderkrippe:

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (brutto)	(ab 4 Std. bis 5 Std.)	(ab 5 Std. bis 6 Std.)	(ab 6 Std. bis 7 Std.)
I	0 – 20.000 €	169 €	195 €	221 €
II	20.001 – 40.000 €	208 €	240 €	272 €
III	40.001 – 60.000 €	247 €	285 €	323 €
IV	60.001 – 80.000 €	286 €	330 €	374 €
V	ab 80.001 €	325 €	375 €	425 €

Stufe	Jahreseinkommen o.ä. (brutto)	(ab 7 Std. bis 8 Std.)	(ab 8 Std. bis 9 Std.)	(mehr als 9 Std.)
I	0 – 20.000 €	247 €	273 €	299 €
II	20.001 – 40.000 €	304 €	336 €	368 €
III	40.001 – 60.000 €	361 €	399 €	437 €
IV	60.001 – 80.000 €	418 €	462 €	506 €
V	ab 80.001 €	475 €	525 €	575 €

Für die Berechnung des Brutto-Jahreseinkommens werden die Einkünfte beider Personensorgeberechtigten zusammengerechnet. Bei geschiedenen oder getrennt lebenden Elternpaaren ist das Brutto-Jahreseinkommen einschließlich aller Unterhaltsleistungen des Elternteils ausschlaggebend, bei dem das Kind vorwiegend lebt. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des Brutto-Jahreseinkommens ist das aktuelle Kalenderjahr. Sollte ein Elternteil oder beide Elternteile während des Jahres wieder in den Beruf zurückkehren, so ist das neue Gehalt auf 12 Monate hochzurechnen. Diese Hochrechnung ist ausschlaggebend für das durchschnittliche Jahreseinkommen. Eine Einstufung in eine der Kategorien unter 80.001 € kann erst erfolgen, nachdem die entsprechenden Einkommensnachweise vollständig bei der Gemeinde eingegangen sind. Die entsprechenden Nachweise sind jedes Jahr erneut unaufgefordert vor Beginn des neuen Kinderkrippenjahres zu erbringen. Sollten sich Einkommenserhöhungen oder Änderungen ergeben, so haben dies die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, sofern sie nicht in die höchste Einkommenskategorie eingestuft worden sind. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, einen aktuellen Einkommensnachweis der Personensorgeberechtigten anzufordern, sofern eine Einstufung unter 80.001 € vorliegt oder diese erfolgen soll. Sollten keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, erfolgt eine Einstufung in die höchste Gehaltskategorie. Für den ersten Monat, in dem ein Kind die Krippe besucht, wird unabhängig von dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner und der Buchungszeit eine Gebühr von 169 € erhoben (Eingewöhnung).

b) für die Benutzung des Kindergartens:

(ab 4 Std. bis 5 Std.)	(mehr als 5 Std. bis 6 Std.)	(mehr als 6 Std. bis 7 Std.)	(mehr als 7 Std. bis 8 Std.)	(mehr als 8 Std. bis 9 Std.)	(mehr als 9 Std.)
93 €	105 €	117 €	129 €	141 €	153 €

Bei Kindern, die sich im letzten Kindergartenjahr (Vorschulkind) befinden, reduziert sich die Benutzungsgebühr um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Als letztes Kindergartenjahr wird das Kindergartenjahr definiert, welches der Vollzeitschulpflicht gemäß Art. 35 f, 37 ff BayEUG unmittelbar vorausgeht. Werden Kinder vom Schulbesuch zurückgestellt, ist eine Reduzierung ab Zugang des rückstellenden Bescheids ausgeschlossen. Die Benutzungsgebühr reduziert sich in solchen Fällen erst wieder mit Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Erfolgt eine vorzeitige Einschulung, entfällt die Reduzierung der Benutzungsgebühren.

c) für die Benutzung des Kinderhorts:

(bis 4 Std.)	(mehr als 4 Std. bis 5 Std.)	(mehr als 5 Std. bis 6 Std.)	(mehr als 6 Std. bis 7 Std.)	(mehr als 7 Std. bis 8 Std.)	(mehr als 8 Std.)
98 €	110 €	122 €	134 €	146 €	158 €

(3) Erhöhte Buchungszeiten während der Ferien sind in begründeten Einzelfällen möglich. Diese sind rechtzeitig bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu beantragen. Die Abrechnung dieser zusätzlichen Buchungszeiten bzw. die Erhebung dieser zusätzlichen Benutzungsgebühr erfolgt separat vor Ende des Betreuungsjahres.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Gemeinde Neuried, so ist nur für eines dieser Kinder die volle Benutzungsgebühr zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Benutzungsgebühr um 20 € pro Monat. Eine Geschwisterermäßigung ist nur möglich, solange die Geschwisterkinder mit Hauptwohnsitz in Neuried gemeldet sind.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft.

Neuried, den 27. Juli 2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a final horizontal stroke.

Harald Zipfel
Erster Bürgermeister